

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht in dem Mitteilungsblatt der
Verbandsgemeinde Arzfeld***

II. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Eschfeld

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntma- chung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 12.11.2013 und mit Zuziehungs-
beschluss vom 12.12.2014 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Flurbereinigungsver-
fahrens Eschfeld, Eifelkreis Bitburg-Prüm, wie folgt geändert:

1.1 Zum Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Irrhausen	1	69, 70, 72 - 75
Reiff	4	18, 30, 31, 35, 40, 42, 43, 51, 52, 78, 79, 147/37, 148/38, 153/41, 160/75, 161/75, 162/77, 163/77, 164/77, 165/77, 169/41, 170/41, 195/33, 196/33, 198/39, 199/39, 200/39, 201/39, 210/37, 211/37, 216/34, 217/34, 237/34, 238/34, 264/19, 267/32, 268/32, 269/38, 270/38, 271/38, 272/38, 273/38, 274/38, 275/38, 276/38, 277/44, 278/44, 281/76, 283/76, 284/76, 285/76, 286/76, 287/76, 288/76, 289/76, 309/20, 310/20, 355/76, 356/76, 357/76, 358/76, 361/19, 362/32, 378/72, 379/72, 380/72, 389/29, 390/34, 391/36

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 12.11.2013 entstandenen

“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Eschfeld”

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise:

1. Ordnungswidrigkeiten

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach

§ 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

2. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

3. Anmeldung unbekannter Rechte

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 544,5 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 40,2 ha.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden vom DLR Eifel über die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes mit Schreiben vom 11.05.2015 aufgeklärt.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Eschfeld hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets in seiner Sitzung, an der auch der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Reiff teilnahm, am 25.06.2015 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 FlurbG.

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind mit der Anhörung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

2.2 Materielle Gründe

Bei den neu zugezogenen Flurstücken der Gemarkung Reiff handelt es sich größtenteils um Waldflurstücke.

Die Waldflächen der Gemarkung Reiff werden wegen bestehender Strukturdefizite (teilweise zersplitterte Parzellen, teilweise auch ungünstige Erschließung) zugezogen, während die Einbeziehung der Waldflächen der Gemarkung Irrhausen nur aus reinen vermessungstechnischen Gründen (zweckmäßige bzw. verwaltungsökonomische Abgrenzung des Verfahrengbietes; hier Arrondierung nur auf Wunsch des Eigentümers) erfolgt. Die Waldflächen der Gemarkung Reiff sind in der Regel nur über nicht katastrierte Wegeflächen in Privateigentum, d. h. nur durch die Inanspruchnahme anderer Grundstücksflächen (Flurzwang) erreichbar. Weiterhin sind Grenzklärungen und teilweise auch Neuausweisungen von Waldwegen für eine leitbildgerechte Waldbewirtschaftung erforderlich. Eigentumsklarheit und Erschließung sind die wichtigsten Voraussetzungen, um eine Waldbewirtschaftung zu ermöglichen.

Die Erziehung eines Waldbestandes zu einem wertvollen und stabilen Wirtschaftswald erfordert in regelmäßigen Abständen anhängig vom Waldbauziel Eingriffe. Um diese Pflegeeingriffe und Durchforstungen durchführen zu können, ist ein ausreichendes Wegenetz unabdingbar. Dieses ermöglicht eine drastische Verkürzung der bisherigen Rückegassen und trägt zur Vermeidung von flächigem Befahren bei. Ebenso wird die Überquerung von Nachbargrundstücken zur Erreichung der eigenen Flächen unterbunden, die aufgrund der zum Teil hohen Bodenbeeinträchtigungen verständlicherweise zu Nachbarstreitigkeiten führen. Die Reduzierung der Rückegassen und die Aufhebung von Überfahrten ist weiterhin eine bodenschützende bzw. bodenverbessernde Maßnahme.

Die zum größtenteils aus der Uraufnahme entstandenen Katasternachweise ohne örtliche Vermarkung verursachen bei den Eigentümern große Unsicherheit hinsichtlich der Eigentumsgrenzen. Die Zuordnung des Holzaufwuchses ist oft nicht möglich. Durch eine komplette Neuvermessung im Rahmen der ländlichen Bodenordnung wird ein einwandfreies Katasterwerk geschaffen. Hierbei werden auf der Grundlage der vorgefundenen Besitzstrukturen, insbesondere soweit die Privatwaldflächen einer stärkeren Zusammenlegung und Bereinigung der Besitzstände bedürfen, neue Eigentumsgrenzen gebildet und die Flächen der neuen Grundstücke aus den Koordinaten der neuen Grenzpunkte neu berechnet.

Die Erstbereinigung der Privatwaldflächen soll insbesondere auch im Rahmen der Mobilisierungskampagne die regionale Energieerzeugung und Rohstoffproduktion unterstützen.

Durch die Flächenzuziehung wird ebenfalls das Beweidungskonzept (ökonomisch bessere Abgrenzung) im Eschbachtal unterstützt. Ziel dieses Projektes ist das Zurückdrängen

von Verbrachung und Verbuschung, die Offenhaltung dieses Seitentales der Irsen, zusammenhängend auf einer größeren Länge durch extensive Beweidung entsprechend eines Zielkonzeptes / Maßnahmen- und Pflegeplanes. Dadurch erfolgen eine ökologische Aufwertung sowie eine Aufwertung des Landschaftsbildes und Erholungswertes, wozu auch die naturbelassene Gewässerentwicklung des Eschbaches beiträgt.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass die Weiterführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nicht verzögert wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden können.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Eifel, Westpark 11, 54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Oskar Heck

(DS)

